

Reglement über die Mehrwertabgabe



April 2021

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ursenbach beschliessen, gestützt auf Art. 142 Abs. 4 des Baugesetzes (BauG)¹ und gestützt auf Art. 4 des Organisationsreglements², nachfolgendes Reglement:

I Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen

Art. 1

Gegenstand der Abgabe ¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung).

² Beträgt der Mehrwert weniger als 20'000 Franken, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 des Baugesetzes).

Art. 2

Bemessung der Abgabe ¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 hiervor und Art. 142a Abs. 1 BauG): 20% des planungsbedingten Mehrwerts.

² Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 des Baugesetzes (BauG) und nach Art. 120b Abs. 4 der Bauverordnung (BauV).

³ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Landesindexes für Konsumentenpreise (LiK)..

Art. 3

Verfahren, Fälligkeit und Sicherung ¹ Das Verfahren, die Fälligkeit der Mehrwertabgabe und deren Sicherung richten sich nach Art. 142c-142e BauG.

II Kosten für Leistungen Dritter

Art. 4

Kosten der Erhebung der Mehrwertabgabe Die Kosten für Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der Erhebung der Mehrwertabgabe werden der Grundeigentümerschaft weiterverrechnet.

III Verwendung der Erträge

Art. 5

Verwendung der Erträge Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1^{ter} des Raumplanungsgesetzes³ vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

¹ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

² Organisationsreglement Ursenbach vom 02.12.2017

³ Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700).

Art. 6

- Spezialfinanzierung ¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung(GV)⁴.
- ² Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.
- ³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.
- ⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

IV Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 7

- Vollzug ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.

Art. 8

- Inkrafttreten Das Reglement tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Ursenbach haben dieses Reglement am 28.04.2021 beschlossen.

Einwohnergemeinde Ursenbach


Christian Jeremias
Präsident


Daniela Glutz
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberein bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 28. April 2021 bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Ursenbach, 1. Juni 2021


Daniela Glutz
Gemeindeschreiberin

⁴ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).